

im Protokoll zu verlangen. Der Untersuchungsführer ist nicht berechtigt, dem Zeugen die Erfüllung dieser Forderung abzuschlagen.

Am Schluß, vor der Unterschrift des Zeugen, enthält das Protokoll den Vermerk: „Das Protokoll wurde mir vorgelesen (wurde von mir gelesen). Es wurde nach meinen Worten richtig niedergeschrieben.“<sup>33)</sup>

Das Protokoll wird vom Zeugen, vom Untersuchungsführer (Art. 168 StPO RSFSR) und von den anderen Personen, die an der Vernehmung teilgenommen oder ihr beigewohnt haben, unterschrieben. Der Zeuge muß jede Seite des Protokolls gesondert unterzeichnen.

Alle am Protokoll vorgenommenen Berichtigungen oder Ergänzungen müssen vor der Unterzeichnung speziell beglaubigt werden. Wenn nach der Unterzeichnung noch Zusätze angebracht werden müssen, so sind solche Erklärungen ebenfalls mit der Unterschrift zu versehen.

In manchen Fällen wird das Protokoll mit gewissen Abweichungen von den oben dargestellten Vorschriften abgefaßt.

Einige Besonderheiten hat das Vernehmungsprotokoll in den Fällen, in denen dem Zeugen auf seine Bitte erlaubt wurde, seine Aussagen eigenhändig niederzuschreiben. Der Zeuge schreibt das Protokoll gewöhnlich nieder, nachdem der Untersuchungsführer ihn mündlich vernommen und ihm erläutert hat, was in seinen Aussagen wichtig ist und besonders ausführlich geschildert werden muß.

Die eigenhändige Niederschrift der Aussagen erfolgt im Dienstzimmer des Untersuchungsführers sofort im Anschluß an die mündliche Vernehmung. Der Untersuchungsführer ist verpflichtet, im Beisein des Zeugen dessen Aussagen durchzulesen, und nach Beseitigung eventueller Lücken oder Unklarheiten wird das Protokoll sowohl vom Zeugen als auch vom Untersuchungsführer unterzeichnet und mit dem Vermerk versehen, daß die Aussagen vom Zeugen eigenhändig niedergeschrieben wurden. Nachdem der Zeuge das von ihm selbst geschriebene Protokoll unterzeichnet hat, kann ihm der Untersuchungsführer Fragen stellen oder Beweise vorlegen. Die Antworten werden im Protokoll entweder vom Untersuchungsführer oder vom Zeugen selbst (auf seine Bitte) fixiert.

Den Vernehmungsprotokollen vom Tatort werden in der Regel Skizzen des Geländes und der Wohnhäuser, Zeichnungen von Maschinen und Werkbänken usw. beigefügt, die vom Zeugen selbst oder vom Untersuchungsführer im Beisein des Zeugen angefertigt wurden, sowie Fotografien des nach den Ausführungen des Zeugen rekonstruierten Geschehens. Diese Skizzen und Fotografien bilden Beilagen zum Protokoll der Zeugenvernehmung. Im Protokoll wird erwähnt, welche Skizzen, Pläne usw. während der Vernehmung angefertigt wurden.

---

33) Bei uns pflegt man zu schreiben: „Gelesen (vorgelesen), genehmigt und unterschrieben“ — St.